



sofia

**Inhaltliche Erläuterung
zur Tagung
(Arbeitsgemeinschaft am ZiF)**

**Menschenbilder und Verhaltensmodelle
in der wissenschaftlichen Politikberatung
- Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Verständigung -**

am Zentrum für interdisziplinäre Forschung, Universität Bielefeld
gefördert durch die Volkswagenstiftung

3. bis 5. November 2004

Wissenschaftliche Leitung:
PD Dr. Kilian Bizer, Ökonom, TU Darmstadt/Uni Göttingen/sofia
Prof. Dr. Martin Führ (federführend), Jurist, FH Darmstadt/sofia,
Dr. Peter-Henning Feindt, Politikwissenschaftler, Uni Hamburg/biogum

Menschenbilder und Verhaltensmodelle in der wissenschaftlichen Politikberatung

- Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Verständigung -

1	Das "regulatory choice"-Problem und die Funktion von Verhaltensmodellen	2
2	Menschenbilder und ihre Bedeutung in den Disziplinen	4
3	Verhaltensmodelle und ihre Bedeutung in den Disziplinen	5
	3.1 Verhaltensmodelle im Recht	5
	3.2 Verhaltensmodelle in Soziologie und Politikwissenschaft	6
	3.3 Verhaltensmodelle in der Ökonomik	8
	3.4 Interdisziplinäre Verhaltensmodelle für die Politikberatung	11
4	Spezifische Elemente der Verhaltensbeeinflussung	13
	4.1 Verhaltensmuster als Gegenstand institutioneller Gestaltung am Beispiel der Agrarpolitik neuen Typs	13
	4.2 Individuelle Fairnesspräferenz und institutionell vermittelte Transparenz am Beispiel von Steuervereinfachung	13
	4.3 Institutionelle Bedingungen von Selbstverantwortung am Beispiel des betrieblichen Umweltschutzes	14
5	Erwartete Ergebnisse (zugleich Kurzfassung)	15
6	Weitere Entwicklungsschritte	15
7	Publikationen und Vermittlung in die „scientific community“	15
	Literatur	17

1 Das "regulatory choice"-Problem und die Funktion von Verhaltensmodellen

Die Politik steht täglich vor der Aufgabe, Antworten auf gesellschaftliche Konflikte und die damit verbundenen Sachfragen zu finden. Politische Akteure können dabei grundsätzlich auf sehr unterschiedliche Mechanismen gesellschaftlicher Steuerung zurück greifen: Sie können als Amtsinhaber formale Macht innerhalb einer hierarchischen Organisation ausüben, sie können sich in Verhandlungsarenen begeben, den Kräften des Marktes oder der professionellen Expertise von legitimierten Fachleuten Raum geben, mit kommunikativen Mitteln einen Konsens erzeugen und solidarische Einstellungen stärken oder auch bindende Mehrheitsentscheidungen herbeiführen (vgl. Gotsch 1987, 36 ff.).

Bestandteil der politischen Gestaltungsentscheidung ist dabei meist auch die Änderung bestehender oder der Erlass neuer Gesetze mit dem Ziel, das Verhalten der jeweiligen Regelungsadressaten in der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen. Dem Gesetzgeber stehen dabei in der Regel verschiedene Gestaltungsoptionen zur Verfügung. Er hat eine Auswahlentscheidung zu treffen, womit eine Konstellation entsteht, die man als "regulatory choice"-Problem (Schuppert 2003) umschreiben kann.

Zentral bei der Wahl unter verschiedenen Gestaltungsoptionen ist die Frage, in welchem Maße sich damit die politischen Steuerungsziele erreichen lassen und welche Aufwendungen damit auf Seiten der staatlichen Organe und bei den Regelungsadressaten verbunden sind. Die damit angesprochene Nutzen-Kosten-Relation bildet zugleich das Grundelement für die intersubjektiv nachvollziehbare Begründung des hoheitlichen Handelns oder Unterlassens. Ob die Regulierungsorgane "gute Gründe" für die von ihnen zu verantwortenden Gestaltungsentscheidungen angeben können, ist aber nicht allein eine Frage der politischen Überzeugungskraft. Sie ist vielmehr auch ausschlaggebend für die verfassungsrechtliche Beurteilung des gesetzgeberischen Handelns: Im Rechtsstaat muss sich jeder Gesetzgebungsakt "vernünftig" begründen lassen. Jedenfalls seit der Aufklärung ist die Forderung nach "rationaler Gesetzgebung" ein Pleonasmus (Schulze-Fielitz 1988, 458). Über die Rationalität des Gesetzgebungsverfahrens und der dabei erzielten Ergebnisse wacht nach dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht. Wenn es Gesetze am Maßstab der jeweils betroffenen Grundrechte prüft, liefert u.a. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Kriterien für verfassungsgerichtliche Prüfung: Zu fragen ist nach dem Verhältnis von Zweck zu den eingesetzten Mitteln anhand der Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit gesetzlicher Maßnahmen. Die Prüfung, ob eine Neuregelung tatsächlich das angestrebte Ziel erreicht, ob es nicht ein milderes Mittel mit gleichem Zielerreichungsgrad gibt und ob das gesetzgeberische Ziel sich vor den damit verbundenen Einschränkungen rechtfertigen lässt, setzt den Nutzen zu den damit einhergehenden Kosten in Relation. In der verfassungsgerichtlichen Prüfung werden freiheitsbeschränkende Gesetze damit auf die "Streckbank" der Nutzen-Kosten-Rationalität gespannt und damit materiellrechtlich "diszipliniert" (Isensee 1992, Rn. 71). Wenn man den Nutzen der Maßnahme abschätzen und die Freiheitseinschränkungen beurteilen will, benötigt man Annahmen über die zu erwartenden Reaktionen der Regelungsadressaten. Mit anderen Worten: Wenn der Gesetzgeber das "regulatory choice"-Problem lösen will, muss er sich auf ein Modell menschlichen Verhaltens stützen können. Ansonsten wird es ihm schwerlich gelingen, seine Auswahlentscheidung intersubjektiv nachvollziehbar zu begründen.

Die normativ ansetzende Frage nach der Rechtfertigung gesetzgeberischen Handelns wird damit rückgekoppelt an die strategische Frage nach der Erfolgsträchtigkeit einer eingeschlagenen gesetzgeberischen Strategie und nach den „Nebenwirkungen“ auf die Normadressaten und auf Dritte.

Inwieweit es der Politik gelingt, durch "gute Gründe" – zu denen gute Erfolgsaussichten (Effektivität) und geringe negative Nebenwirkungen (Effizienz) gehören – die jeweils verfolgten Konzepte und Gestaltungen mit Überzeugungskraft zu versehen, ist damit für die Auseinandersetzung in der politischen Debatte, aber auch für eine eventuelle gerichtliche Überprüfung (Bryde 2001) von zentraler Bedeutung. Die gesetzgeberische Tätigkeit kann dabei das Verhalten der Normadressaten nicht unmittelbar beeinflussen, weil im allgemeinen die Möglichkeit ausweichenden und abweichenden Verhaltens bis hin zur kalkulierten Normverletzung besteht. Dieser Befund hat wiederum Rückwirkungen für die wissenschaftliche Politikberatung: Wenn politische Gestaltung und die dazu eingesetzten Maßnahmen darauf abzielen, menschliches Verhalten zu beeinflussen, benötigt man eine Vorstellung davon, auf welche Weise die Adressaten typischerweise auf die Maßnahmen reagieren werden.

Ausgangspunkt der folgenden Darstellung ist damit die Feststellung, dass jede wissenschaftliche Politikberatung sich auf ein Modell des menschlichen Verhaltens stützt, auch wenn dieses nicht immer explizit formuliert ist. Mit Hilfe der Verhaltensannahmen, die in das jeweilige Verhaltensmodell einfließen, lassen sich die Auswirkungen unterschiedlicher Gestaltungsoptionen abschätzen und vergleichend gegenüber stellen. Wenn verschiedene Wissenschaftler unterschiedliche Politikempfehlungen formulieren, dann beruht dies nicht selten darauf, dass sie von unterschiedlichen Verhaltensmodellen ausgehen. Allerdings wird dies in der Regel nicht deutlich, weil – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die getroffenen Verhaltensannahmen nur implizit in die gutachterliche Empfehlung einfließen.

Die folgende Darstellung soll dies für drei Disziplinen – Rechtswissenschaft, Ökonomik und Politikwissenschaft – verdeutlichen. Zunächst ist jeweils zu fragen, welche Rolle normativ gehaltvolle "Menschenbilder" in den einzelnen Disziplinen spielen (siehe Abschnitt 2.). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass diese normativen Gehalte auch für die – auf eine "positive" Analyse hin angelegten – "Verhaltensmodelle" wirksam sind. Im 3. Abschnitt wollen wir, ausgehend von den Verhaltensannahmen der Rechtswissenschaft, die aktuelle Entwicklung in der Ökonomie, insbesondere das Modell des "homo oeconomicus institutionalis", vorstellen und den in der Soziologie und der Politologie diskutierten Verhaltensannahmen gegenüberstellen. Ziel ist es, ein interdisziplinär angelegtes Verhaltensmodell zu formulieren, welches eine Verständigung zwischen den unterschiedlichen Disziplinen darüber erlaubt, welche Verhaltensannahmen man jeweils zugrunde legt. Dieses Verhaltensmodell wird komplexer sein als der vom "Charme der Simplizität" (Kirsch 1998) getragene homo oeconomicus; indem es aber andere Motivationsfaktoren mit aufnimmt, öffnet es den Blick auf eine größere Bandbreite von Steuerungsinstrumenten (siehe die Anwendungsbeispiele in Abschnitt 4).

Die größere Komplexität des Modells erweitert damit den Möglichkeitsraum politischer Gestaltungsempfehlungen; darin liegt aber zugleich ein modelltheoretischer Nachteil, der in der Regel erhöhte Anforderungen an die empirische Fundierung von Prognosen stellt. Um dem zu begegnen, ist für jedes Steuerungsfeld zu fragen, welche Modell-Parameter verzichtbar erscheinen. Dieser Reduktionsschritt ist aber – anders als beim neoklassischen homo oeconomicus – jeweils bereichsspezifisch zu begründen und im Hinblick auf seine Ergebniswirkung transparent zu machen. Für jeden Analyse-Gegenstand erneut zu bestimmen ist auch der Beitrag, den die unterschiedlichen Disziplinen bei Analyse und Prognose zu leisten haben.

Die zu erwartenden Ergebnisse sind Gegenstand von Abschnitt 5. Weitere interdisziplinäre Bezüge und der daraus resultierenden Klärungsbedarf sollen im Anschluss an die Tagung in die Betrachtung aufgenommen werden (Abschnitt 6).

2 Menschenbilder und ihre Bedeutung in den Disziplinen

Der Begriff "Menschenbild", wie er im folgenden verwendet wird, ist durch seinen normativen Gehalt gekennzeichnet. Er fasst Aussagen zusammen, die sich darauf beziehen, wie der Mensch sein bzw. wie er sich verhalten "soll". So erkennt das Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz ein Menschenbild, das durch die Selbstbestimmung des Individuums im Rahmen seiner gesellschaftlichen Pflichten und Rechte gekennzeichnet sein soll. Das bedeutet nicht, dass jeder Bürger tatsächlich im geforderten Maße selbstbestimmt ist, sondern dass sich staatliches Handeln an dieser – allerdings stark ambivalenten – Menschenbildformel auszurichten hat. Dieser normative Gehalt von Menschenbildern basiert aber auf mehr oder weniger ontologischen Annahmen über die „Natur“ oder das „Wesen“ des Menschen.¹ So steht beim Bundesverfassungsgericht das „autonome Individuum“ und dessen Freiheitsbedürfnis und die Freiheitsfähigkeit im Mittelpunkt; zugleich ist aber das menschliche Grundbedürfnis nach „socialitas“ zu berücksichtigen. In „Menschenbildern“ verbinden sich daher Seins- und Sollensaussagen.

Dagegen hat ein Verhaltensmodell die Funktion, menschliches Verhalten zu analysieren und Prognosen über wahrscheinliches Verhalten zu entwickeln. Verhaltensmodelle ermöglichen damit, eine Antwort auf die Frage zu geben, *warum* sich ein Individuum auf eine bestimmte Art und Weise verhält. Dabei rücken die Rahmenbedingungen des Verhaltens in den Mittelpunkt. Bei ausreichend hohem Erklärungsgehalt des Modells sind auch Prognosen zukünftigen Verhaltens möglich. Verhaltensmodelle erfüllen damit eine positiv-analytische bzw. prognostische Funktion; sie sind daran zu messen, inwieweit sie in der Lage sind, diese Funktionen zu erfüllen. Im Folgenden stehen Verhaltensmodelle im Mittelpunkt, weil diese für die Politikberatung und die Instrumentierung von Politik eine zentrale Bedeutung einnehmen.²

Die beiden Begriffe ‚Menschenbild‘ und ‚Verhaltensmodell‘ werden in der Diskussion manchmal synonym, manchmal mit unterschiedlichen Bedeutungsgehalten verwandt. Für die Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft soll die o.g. Unterscheidung zugrunde gelegt werden, um für jede Disziplin jeweils zu fragen, mit welchen normativen Vorstellungen sie an die Erklärung des Verhaltens herangeht. In der Ökonomik hat beispielsweise die Entdeckung von Fairnessnormen in Experimenten nur deswegen für Furore sorgen können, weil die Disziplin von überwiegend eigennütigen Motiven des Verhaltens ausgeht.³ Gegenwärtig ist deshalb zu konstatieren, dass eine klare Abschichtung normativer und positiv-analytischer Ansätze sowohl innerhalb der Disziplinen als auch über die Disziplinen hinweg fehlt. Die Arbeitsgemeinschaft soll herausarbeiten, welche normativen Gehalte implizit oder explizit in die Erklärung durch die verschiedenen Verhaltensmodelle einfließen.

Auch wenn beide Begriffe sich konzeptionell aufgrund der normativen und der positiv-analytischen Ausrichtung unterscheiden lassen, gibt es einen Konnex, weil Verhaltensmodelle den Umstand zu berücksichtigen haben, dass Individuen in ihre Präferenzen soziale Normen aufnehmen und diese ihr Verhalten (mit-) bestimmen (Koller 2001, 487). Beispielsweise zeigen Experimente, dass Individuen sich durchaus gemäß der gesellschaftlich vermittelten Normen

¹ Siehe dazu Koller 2001, 478 ff.

² Für eine ausführliche Analyse des Zusammenhangs von Menschenbildern und Verhaltensmodellen siehe Bizer/Feindt/Führ 2003 (den Teilnehmern an der AG geht eine überarbeitete Fassung dieses Textes rechtzeitig vorher zu).

³ Siehe dazu Fehr/Schmidt 1999, Fehr/Gächter 2000; Falk/Fehr/Fischbacher 2000. Zu der Ausrichtung an nicht-altruistischem eigennützigem Verhalten siehe Tullock. Kirchgässner 1991 geht hingegen davon aus, dass eigennütziges Verhalten durchaus auch altruistisches Verhalten bedeuten könne. Siehe dazu Bizer 1998.

verhalten und ohne deren Berücksichtigung ihr Verhalten kaum erklärbar ist.⁴ Der gesellschaftlich vermittelte normative Kontext des Individuums hat folglich auch Konsequenzen für das auf Erklärung und Prognose angelegte Verhaltensmodell.

3 Verhaltensmodelle und ihre Bedeutung in den Disziplinen

3.1 Verhaltensmodelle im Recht

Aus der normativen Perspektive des Rechts ist es verständlich, dass die Auseinandersetzung mit realwissenschaftlichen Fragen nicht im Mittelpunkt des disziplinären Erkenntnisprogramms steht. Dennoch hat sich die Rechtswissenschaft in den verschiedenen Epochen immer wieder mit Methoden und Erkenntnissen der benachbarten (Verhaltens-) Wissenschaften auseinandergesetzt. In den letzten Jahrzehnten waren immer wieder Versuche zu beobachten, ausgehend von der Empirie benachbarter Wissenschaften ein umfassendes Bild des Menschen in seinen Bezügen zum Recht zu entwickeln.⁵ Die Ergebnisse dieser Rezeption und gelegentlicher Kooperation blieben allerdings innerhalb der Rechtswissenschaften eher "randständig". Zudem widmen sich diese Ansätze nur zum geringeren Teil der Suche nach einem Modell, welches für die Analyse und Prognose der Auswirkungen rechtlicher Gestaltungsoptionen Hilfestellung bereit hält.⁶ Wo dies – wie in der Rechtssoziologie⁷ – dennoch der Fall war, hat sich daraus bislang kein abgeschlossenes und allgemein anerkanntes rechtssoziologisches Modell ergeben, welches die Faktoren zusammenführt, die für die Wirksamkeit von Rechtsnormen von Bedeutung sind.⁸ Auch wenn es an einem Gesamtmodell fehlt, liegen doch immerhin eine Reihe von Teilbeiträgen vor, deren Gemeinsamkeiten im methodischen Individualismus sowie in der Annahme folgenkalkulierenden Verhaltens gemäß dem rational choice-Paradigma zu sehen sind.

Betrachtet man neben der theoretischen Seite auch die Rechtspraxis, so findet man hier ebenfalls kein konsistentes Verhaltensmodell. Jedoch lassen sich bei vielen Entscheidungen Annahmen identifizieren, die als Elemente eines Verhaltensmodells verstehen lassen. Diese Elemente weisen einen engen Bezug zu den Verhaltensannahmen des homo oeconomicus auf (Steinwachs 2002).

Als Fazit lässt sich damit festhalten, dass in den Randbereichen der Jurisprudenz vereinzelt Versuche einer Verhaltensmodellierung zu erkennen sind. Diese blieben bislang für das disziplinäre Selbstverständnis und die professionelle Praxis aber weitgehend folgenlos; ein Befund, der insofern überrascht, als es wohl kaum eine neue Erkenntnis darstellt, "dass ein Wissen vom rechtlichen Sollen des Menschen ohne Kenntnis des menschlichen Seins, d.h. ohne eine juristische Anthropologie nicht möglich ist" (Wieacker 1952, 338). Die vom Recht zu bewältigende Aufgabe besteht mithin darin, sich explizit auf die Verhaltenswissenschaften

⁴ Siehe dazu Bowles/Gintis 1998.

⁵ Siehe zu diesen Ansätzen etwa Schelsky 1970, 57 ff.; Würtenberger 1972, 16 ff. sowie - mit dem Versuch, die verschiedenen Ansätze der Verhaltenswissenschaften zu einer "Rechtsethologie" zusammenzuführen - Hof 1996, 14 ff.

⁶ Für unterschiedliche Ansätze, "Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts" zu entwickeln, siehe die Beiträge in Haft/Hof/Wesche 2001; eine explizite Diskussion der unterschiedlichen Verhaltensmodelle findet sich dort allerdings nur punktuell.

⁷ Siehe etwa M. Rehbinder 1993, 171 ff. (unter Verweis auf Galbraith 1967, 130 ff.) oder Röhl 1987, 252 ff.

⁸ Raiser 1995, 275 mit Nachweisen zu den verschiedenen zusammenfassenden Darstellungen. Eidenmüller (1999, 55) gelangt zu dem Ergebnis, der Ertrag der Rechtssoziologie sei "bis heute gering geblieben", da sie nicht über eine "adäquate Theorie der Wirkung von Rechtsnormen in der Realität" verfüge.

einzulassen. Als "verborgene Dimension" (Polanyi 1966) juristischer Argumentation dürften diese Bezüge seit langem wirkmächtig sein; es macht aber einen Unterschied, ob man auf "intuitives, in Institutionen und Traditionen versenktes Wissen" (Oeter 2002, 201) zurückgreift oder ob sich um ein methodisch reflektiertes und empirisch abgesichertes Herangehen handelt.

3.2 Verhaltensmodelle in Soziologie und Politikwissenschaft

Seit Ende der 1960-er Jahre hat sich in der bundesdeutschen Politikwissenschaft im Anschluss an die US-amerikanische Vorbild zunehmend ein Verständnis des Faches als empirisch-theoretische Wissenschaft durchgesetzt (Bleek 2001). Die theoretisch-konzeptionelle Arbeit an Verhaltensmodellen gehört in diesem Rahmen zur Mikro-Fundierung von Forschungshypothesen über soziale Phänomene, die auf der Meso- oder Makro-Ebene anzusiedeln sind. Dabei ist eine Reihe von Theorieimporten aus anderen Disziplinen zu beobachten. Je nach Forschungsinteresse findet sich eine Bandbreite vom strategisch-egoistischen *homo oeconomicus* - so vor allem in der "ökonomischen Theorie der Politik" im Anschluss an Downs (1968) - bis zum regelbefolgenden *homo socialis*, wie er etwa in Planungstheorien vorausgesetzt wird. Zwar sind *rational choice*-Theorien aufgrund ihres Bezugs auf Entscheidungsprobleme von erheblichem Einfluss. Doch finden auch Verhaltensmodelle aus dem Bereich des symbolischen Interaktionismus (Mead; Schütz; Berger/Luckmann 1969) Verbreitung - vor allem, wo es um die Problemdefinition im politischen Handeln und um die symbolische Dimension von Politik geht. Seit Mitte der 1980-er Jahre werden zudem Foucauldianische Theorieansätze rezipiert, für die ein relationaler Machtbegriff zentral ist. Daraus ergibt sich ein Theorietyp, der die Analyse von gesellschaftlichen Diskursen und gesellschaftlichen Praktiken wie den Strafvollzug zu einer Herrschaftsanalyse mit umfassendem Anspruch zusammenführt. Das "Individuum" wird dabei als Schnittpunkt von Praktiken und Diskursen konzipiert (vgl. Lemke 1997). In strukturell ähnlicher Weise hatte Luhmann aus systemtheoretischer Sicht Konzepte wie "Mensch" und "Individuum" als Zurechnungsregeln im Rahmen teilsystemischer Kommunikationen dekonstruiert. Aufgrund seines fehlenden Institutionenbegriffs konnte die Luhmannsche Theorie in der Politikwissenschaft aber nicht wirklich Fuß fassen (siehe aber Hellmann/Schmalz-Bruns 2002).

In Auseinandersetzung und Abgrenzung von Makrotheorien des Luhmannschen, aber auch des marxistischen und kybernetischen Typs einerseits, und von Mikrotheorien, die sich auf die Verhaltensweisen einzelner politischer Führer beziehen, andererseits, hat die Hauptströmung der Politikwissenschaft zunehmend ein Selbstverständnis als empirisch fundierte Theoriebildung mittlerer Reichweite entwickelt. Deren spezifische Ansatzhöhe ist die Meso-Ebene, für die individuelles Verhalten (Mikro-Ebene) und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Makro-Ebene) je nach Fragestellung mehr oder weniger bedeutsame Kontexte darstellen.

Die Hauptaufgabe besteht dabei darin, vorgefundene Politikmuster und ihre materiellen Defizite aus der Wechselwirkung der individuellen Verhaltensweisen von Akteuren einerseits und der institutionellen Rahmenbedingungen andererseits zu erklären. Dem Postulat eines methodologischen Individualismus folgend muss eine theoretisch fundierte Erklärung dabei auf die Motivlagen und Wahlhandlungen der beteiligten Akteure eingehen. Zugleich sollen aber die strukturellen Variablen, die ein Politikfeld bestimmen, Berücksichtigung finden.

Anders als vom Verhaltensmodell des *homo oeconomicus* unterstellt, lässt sich in der empirischen Politikforschung das Verhalten der untersuchten Akteure nicht vollständig aus dem Motiv einer Eigennutzmaximierung erklären. Zudem bleibt das *homo oeconomicus*-Modell zu allgemein, um trennscharfe und interessante Hypothesen formulieren zu können (Scharpf 2000). Das Modell des *homo oeconomicus* lässt sowohl divergierende Wahrnehmungen der Situation

als auch unterschiedliche Auffassungen über die Natur des Problems, um das es geht, außer acht – beides zentrale Momente, wenn Politik auch als problemlösendes Handeln verstanden wird. Für die empirische Politikforschung ist es von erheblicher Bedeutung, dass in den Politiknetzwerken, in denen Fachpolitiken ausgehandelt werden, häufig Vertreter sitzen, die sehr unterschiedlichen teilsystemischen Kontexten entstammen. So orientieren sich Akteure aus dem Wirtschaftssystem typischerweise vorrangig an Fragen der Profitabilität, Akteure aus dem Wissenschaftssystem an Fragen der Beweisbarkeit von Tatsachenbehauptungen, Akteure aus der Politik am Machterhalt usw. So macht es sicherlich einen Unterschied, ob man in der Agrarpolitik die Bewältigung des Strukturwandels oder die Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen in den Mittelpunkt stellt.

Zur empirischen Erforschung von Politik gehört zudem die Dimension der Konfliktregelung. In diesem Zusammenhang kann nicht immer von egoistischen Akteuren ausgegangen werden, deren Nutzen sich vereinfacht in der Form ($U=U_{\text{ego}}$) ausdrücken lässt. Häufig sind auch kompetitive Einstellungen vorzufinden, bei denen Akteure danach streben, den Vorteil gegenüber ihren Konkurrenten zu maximieren ($U=U_{\text{ego}}-U_{\text{alter}}$). Daneben sind Akteure mit solidarischen Einstellungen ($U=U_{\text{ego}}+U_{\text{alter}}$) oder auch mit feindseligen Einstellungen vorzufinden ($U=-U_{\text{alter}}$). Diese unterschiedlichen Interaktionsorientierungen haben aber erheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten einer kooperativen Problemlösung.

Im Verhaltensmodell des akteurzentrierten Interaktionismus wird daher ein kognitiver, ein motivationaler und ein relationaler Aspekt von Handlungsorientierungen unterschieden (Mayntz/Scharpf 1995, 52-58; Scharpf 2000). In jeder der drei Dimensionen können spezifische Differenzen zwischen Akteuren auftreten:

- a) In der *kognitiven* Dimension ist angesichts der Ubiquität des Phänomens “selektiver Perzeption” (Dearborn/Simon 1958) die spontane Übereinstimmung der Situationswahrnehmungen, kausaler Deutungen, der Handlungsoptionen und erwartbaren Ergebnisse eher unwahrscheinlich.
- b) In den *motivationalen* Aspekt von Handlungsorientierungen geht einerseits die Logik von Interessen, andererseits die Logik von Normen ein (March/Olsen 1989, 23).
- c) Unter dem *relationalen* Aspekt schließlich lassen sich verschiedene “Interaktionsorientierungen” typisierend unterscheiden, nämlich feindliche, altruistische, kompetitive, egoistisch-rationale und kooperative Orientierungen (Mayntz/Scharpf 1995, 57; vgl. Scharpf 1989; 1993).

Daraus ergeben sich fünf Ebenen von Handlungsorientierungen, die für Zwecke der empirischen Politikforschung zu unterscheiden sind: evaluative, normative, kognitive, reflexive und relationale.⁹

- a) In einem *evaluativen* Modus treten den Akteuren Systemlogiken wie die Logik des Rechtssystems, des Wirtschaftssystems, der politischen Systems oder des ökologischen Systems als eine spezifische Form von Handlungsrestriktionen entgegen. Diese Restriktionen prägen die Vorstellungen der Akteure davon, was sie wollen können, und ob ihnen “bestimmte Handlungsziele als erstrebenswert oder nicht erstrebenswert“ erscheinen (Schimank 1992, 169). Was bei ökonomischer Betrachtung wünschenswert erscheint, kann aus ökologischer, theologischer oder sozialer Perspektive nachteilig sein. Wichtig ist jedoch, ob ein Akteur ein zu behandelndes Problem vorwiegend als ökonomisches, ökologisches,

⁹ Die folgende Darstellung nimmt das Akteurkonzept des akteurzentrierten Institutionalismus auf (Mayntz/Scharpf 1995; Scharpf 2000) und folgt insbesondere den Überlegungen von Schimank (1992a) und Braun (1993).

theologisches oder soziales auffasst.

- b) Auf einer weniger generalisierten Ebene beeinflussen *normative* Orientierungen die Vorstellungen von Akteuren darüber, welche Handlungsweisen erlaubt oder verboten sind. Normative Orientierungen werden durch Rollen vermittelt, die Akteure übernehmen. Rollen sind wiederum im Rahmen von Institutionenkomplexen mit bestimmten Erwartungen verbunden, deren Enttäuschung sanktioniert werden kann. Dennoch können Individuen sich entscheiden, Normen zu übertreten, und die Sanktionen in Kauf zu nehmen (oder zu hoffen, dass sie nicht ‚erwischt‘ werden).
- c) Weiterhin nehmen Akteure in einem *kognitiven* Modus wahr, inwiefern sie bei der Erreichung ihrer Ziele von den Handlungsweisen anderer Akteure abhängig sind. Sie wägen die eigenen Handlungsoptionen und die Optionen anderer Akteure darauf hin ab, welche Handlungsweisen als möglich oder unmöglich, als erfolgversprechend oder weniger erfolgversprechend erscheinen.
- d) *Reflexive* Handlungsorientierungen beziehen sich zum einen auf die *Identität* von Akteuren, zum anderen auf ihr *Eigeninteresse*. Dort, wo individuelle Akteure als Agenten für kollektive Akteure handeln, kann eine Spannung zwischen dem individuellen und dem kollektiven Eigeninteresse, zwischen individueller und kollektiver Identität auftreten.
- e) Das Wohlergehen Anderer kann für einen Akteur, je nach seinen *relationalen* Handlungsorientierungen, eine sehr unterschiedliche Rolle spielen. *Egoistische* Akteure beziehen ausschließlich den eigenen Nutzen in ihre Überlegungen ein. *Solidarische* Akteure beziehen den Nutzen oder Schaden Anderer in ihre Überlegungen ein; dies erleichtert die Bewältigung von Koordinationsproblemen, die mit Verteilungsfragen verknüpft sind. *Kompetitiv* orientierte Akteure verfolgen das Ziel, die Differenz zwischen dem eigenen Nutzen und dem des Anderen zu maximieren. Eine solche Einstellung verwandelt jede Situation in ein Nullsummenspiel, bei dem keine Kooperationsgewinne zu erzielen sind. Einem Akteur mit *feindlichen* Orientierungen geht es vor allem darum, dem Anderen Schaden zuzufügen, ohne Rücksicht auf das eigene Wohlergehen. *Altruistische* Akteure hingegen vernachlässigen ebenfalls den eigenen Nutzen, orientieren sich aber am Nutzen des Anderen.

Je nachdem, auf welcher Ebene Differenzen auftreten, bestehen unterschiedliche Arten von Konflikten, die je spezifische Formen der Konfliktregelung erfordern oder unterschiedliche Formen der Kooperation ermöglichen.

Das Verhaltensmodell des akteurzentrierten Institutionalismus ist für die Erklärung von vorfindbaren Politiken entworfen, im Zusammenhang mit dem Problem des „regulatory choice“ also eher ein Ansatz zur Erklärung der Genese von Regelungsprogrammen als zur Prognose der Reaktionen von Regelungsadressaten. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll daher anhand von drei ausgewählten Regulierungsfragen untersucht werden, inwiefern dieser Ansatz auch eine vertiefte Erklärung und verbesserte Prognose der Verhaltensweisen von Regelungsadressaten ermöglicht als das Verhaltensmodell des homo oeconomicus oder des homo institutionalis.

3.3 Verhaltensmodelle in der Ökonomik

Die Ökonomik bietet mit dem erklärenden Verhaltensmodell des *homo oeconomicus* ein positiv-analytisches Werkzeug an. Das ökonomische Verhaltensmodell beruht im wesentlichen auf zwei Prämissen, die auch durch die vielfältigen Modifikationen, die das Modell im Zeitablauf erfahren hat, unangetastet geblieben sind:

- Individuen handeln eigennützig, d. h. sie handeln gemäß ihren Präferenzen. Diese müssen nicht egoistischer Art sein, sondern können auch altruistische Merkmale aufweisen.¹⁰
- Individuen handeln in jeder Entscheidungssituation¹¹ nach dem ökonomischen Prinzip: Sie verschwenden keine Ressourcen (situative Nutzenorientierung¹²).

Diese beiden Elemente werden gemeinhin als die Kernbestandteile des *homo oeconomicus* aufgefaßt (Kirchgässner 1991, 13 ff.). Weitere, aber nicht zwingend erforderliche Elemente sind das nutzenmaximierende Verhalten sowie exogen gegebene, stabile Präferenzen (siehe Abbildung 1).

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

Abbildung 1: Das traditionelle Verhaltensmodell (homo oeconomicus) der Ökonomik

Ursprünglich dachte man sich den *homo oeconomicus* als eine friktionslose Informationsverarbeitungsmaschine. Dieses Bild wurde jedoch bald von der Vorstellung abgelöst, dass Individuen nicht in jedem Fall den Erwartungsnutzen in vollem Umfang durchkalkulieren: Sie beenden das ansonsten infinite Kalkül zusätzlicher Informationen, wenn ein gewisses Ziel erreicht ist („satisficing“, Simon 1955) und verzichten auf das Nutzenmaximum. Die in diesem Zusammenhang unter Ökonomen gebräuchliche Redeweise von der "begrenzten Rationalität" ("bounded rationality", Simon 1955 und 1982) birgt die Gefahr von Mißverständnissen. Präziser ist die Aussage, die Akteure seien "not boundedly rational but boundedly skilful".¹³ Die Modifikation der Modellannahmen erscheint damit als eine angemessene Antwort auf die begrenzten Möglichkeiten des Individuums; sie ist daher nicht „schwächer rational“¹⁴, sondern steigert Erklärungsgehalt und Prognosefähigkeit des Modells.

Diese erste Modifikation des ökonomischen Verhaltensmodells stellte eine „Konzession“ an die Vorhersagbarkeit zu Lasten der analytischen Eleganz dar.¹⁵

Analysiert man konkrete Regulierungssituationen, so bietet es sich außerdem an, die Annahme exogen gegebener Präferenzen zu lockern. Denn tatsächlich zeigen Beispiele, dass Art und Weise staatlichen Eingreifens durchaus die Präferenzstruktur des Individuums beeinflusst.

¹⁰ Vgl. Tullock 1987, 637 der dazu anmerkt, „almost all of us will, at least occasionally, make sacrifices for other people, sometimes extreme sacrifices. Still, the generalization that we are 95% selfish and only 5% altruistic is reasonably accurate.“ Siehe auch Ockenfels 1999 mit einer spieltheoretischen Analyse nicht-eigennützigem Verhalten.

¹¹ Der homo oeconomicus untersteht dem „Zwang“, in jeder Entscheidungssituation die Verhaltensalternative mit dem größten Erwartungsnutzen zu wählen (Baurmann 1996, 325).

¹² Dafür wird in der Ökonomie oftmals der Begriff „rationales Verhalten“ gebraucht. Diese Bezeichnung sollte jedoch nicht unreflektiert übernommen werden, weil sie impliziert, dass andere Verhaltensannahmen nicht oder weniger „rational“ seien; siehe dazu Führ 2003, D. III. 4. a) sowie sogleich im Text bei Fn. 13.

¹³ Siehe dazu Homann 1994, 389 (unter Verweis auf Langlois 1990, 691).

¹⁴ So Kirchgässner 1999, 33. Präziser ist die Aussage, die Einzelentscheidung sei "schwächer nutzenorientiert", da zusätzliche Entscheidungsregeln zum Tragen kommen.

¹⁵ Vgl. dazu Heiner 1983, der die Vorhersagbarkeit von Verhalten gerade auf die Bildung einfacher Regeln zurückführt, die zu erkennbaren Mustern führt. Gebe es nur reines Optimieren, so Heiner, so wären kaum Muster zu erkennen, die eine Vorhersagbarkeit erlauben.

Individuen kommen eben nicht mit fertig ausgeprägten Präferenzen auf die Welt (Hodgson 1998). Im Steuerbereich kann das unübersichtliche Steuersystem etwa eine sinkende Steuermoral bewirken, die in einen Hysterisis-Effekt münden kann, weil die Individuen immer weniger die Zahlungen der anderen überblicken (Bizer 2000). Für den Umweltbereich wurde ebenfalls die These vertreten, staatliche Eingriffe könnten freiwillige Bürgerbeiträge verdrängen. So haben Frey/Oberholzer-Gee 1997 gezeigt, dass bei so genannten „not in my backyard“-Projekten wie atomaren Zwischen- oder Endlagern in der Schweiz die Akzeptanz in Befragungen fiel, wenn eine finanzielle Kompensation angeboten wurde. Natürlich bleibt dabei offen, inwieweit konkrete Politiken tatsächlich die Präferenzstruktur beeinflussen. Tatsächlich ist aber unstrittig, dass „institutions affect the cultural learning process itself, altering the ways we acquire our values and desires, including child rearing and schooling, as well as informal learning rules such as conformism“ (Bowles 1998, 77)

Schließlich, und das ist die dritte Modifikation, zeigen Experimente, dass Individuen kognitiven Grenzen unterliegen (in Abbildung 2 sind diese als „Scheuklappen“ zwischen Präferenzen und Verhalten dargestellt). Sie können trotz ausreichend verfügbarer Informationen diese nicht ohne weiteres verarbeiten oder nehmen bestimmte Handlungsoptionen etwa aufgrund sozialer Prägungen nicht oder nur verzerrt wahr. Für den ersten Fall möge man sich vorstellen, man sei zu einer Partie Schach gegen Kasparow eingeladen. Auch mit ausreichend Zeit und allen existierenden Schachbüchern geht die Chance zu gewinnen gegen Null. Für den zweiten Fall der eingeschränkten Wahrnehmung von Handlungsoptionen lassen sich soziale Normen wie „Zahle ehrlich Deine Steuern“ anführen, die bestimmte Optionen trotz möglicherweise geringer Entdeckungswahrscheinlichkeiten und Strafen von vornherein ausscheiden lassen. Schmidtchen (1994) zeigt, dass es unter Unsicherheit für das Steuern zahlende Individuum durchaus rational sein kann, sich an derartige einfache Normen zu halten. Soziale Normen begrenzen den Entscheidungsraum des Individuums, sie helfen ihm aber gleichzeitig, unter Unsicherheit bestimmte Handlungsfolgen wie z. B. Strafen für Steuerhinterziehung, Reputationsverlust etc. auszuschließen.

Im Regulierungskontext relevant sind aber auch einstudierte Verhaltensweisen, die zuweilen durchbrochen werden müssen, um die gewünschte Verhaltensänderung zu erreichen. Derartige Verhaltensmuster – habituelles Verhalten – können unbewusster Art sein, wenn sie in der Sozialisation unreflektiert geblieben sind, sie können aber auch bewusster Regelbildung entspringen. Eine Regelbindung kann, wie bereits erwähnt, etwa dann rational sein, wenn aufgrund von Unsicherheit und risikoaversen Präferenzen das Individuum lieber eine „sichere Regel“ befolgt als situativ den erwarteten Nutzen des Verstoßes gegen die erwarteten Kosten abzuwägen.¹⁶

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.

**Abbildung 2: Das Verhaltensmodell der interdisziplinären Institutionenanalyse
(homo oeconomicus institutionalis)**

Institutionen lassen sich in Anlehnung an North 1992 als Spielregeln auffassen. Von dieser begrifflichen Festlegung ausgehend bezeichnen wir das Modell des Rationalverhaltens unter

¹⁶ Vgl. dazu grundlegend Heiner 1983.

Berücksichtigung kognitiver Grenzen, endogener Präferenzen sowie habitueller bzw. nutzenorientierter Regelbefolgung als institutionelles Verhaltensmodell. Es ist im Kern nichts anderes als ein institutionell gebetteter *homo oeconomicus*, der dadurch jedoch differenzierter ausfällt. Mit der Ausdifferenzierung des Verhaltensmodells geht auch eine Ausdifferenzierung der möglichen Lenkungsinstrumente einher. Reagiert der klassische *homo oeconomicus* nur auf harte Anreize, etwa das sanktionierte Verbot oder Abgaben (vgl. Becker 1976, 39 ff.), so lässt sich der *homo oeconomicus institutionalis* auch durch weiche Anreize für eine Verhaltensänderung gewinnen, indem Akteure auf seine Präferenzen und seine Wahrnehmung von Handlungsoptionen Einfluss nehmen können.

3.4 Interdisziplinäre Verhaltensmodelle für die Politikberatung

Für die wissenschaftliche Politikberatung kommt es darauf an, möglichst sämtliche verhaltensbestimmenden Parameter zusammenfassend zu betrachten, weil die Anreizkonstellation – und damit das reale Verhalten – in aller Regel nicht nur von rechtlichen Vorgaben, sondern auch von ökonomischen Impulsen oder etwa habituellen Mustern geprägt ist. Der sozialwissenschaftliche Begriff der „Institution“¹⁷ dürfte hierzu in der Lage sein.¹⁸ Gemeint sind nicht soziale Gebilde (dafür soll der Begriff "Organisation" verwandt werden) oder Organe des Staates im Sinne "politischer Institutionen".

Der Begriff "Institution" bezeichnet vielmehr "ein System formaler und informaler Regeln einschließlich der Vorkehrungen zu deren Durchsetzung",¹⁹ welches die Motivationsfaktoren individuellen Verhaltens²⁰ beeinflusst. Der auf diesen Begriff gestützte Ansatz soll es ermöglichen, die zu betrachtenden Phänomene in einen übergreifenden Orientierungsrahmen einzuordnen. Er weist über das rechtswissenschaftliche Verständnis hinaus, weil er auch nicht-rechtliche Institutionen (wie etwa gesellschaftliche Konventionen oder habituelle Verhaltensweisen), aber auch marktförmig vermittelte Anreizstrukturen mit umfaßt.²¹ Dabei ist nicht zu übersehen, daß auch die "außerrechtlichen" Institutionen ihrerseits durch Rechtsnormen beeinflusst sind. Ein veränderter Rechtsrahmen hat daher - wenn auch ggf. nur indirekt und mit zeitlicher Verzögerung - Einfluß auf außerrechtliche Institutionen. Umgekehrt ist selbstverständlich auch das Recht eingebettet in den jeweils aktuellen institutionellen Kontext. Es nimmt, etwa bei der Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, Einflüsse außerrechtlicher Institutionen in sich auf. Wenn es zutrifft, daß die Generalklauseln ihren Inhalt auch aus außerrechtlichen Quellen schöpfen (Isensee 1999, Rn. 157), bleibt aber doch jeweils aus der Perspektive des Rechts zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang dies im Einzelfall geschehen soll. Dies setzt aber voraus, daß man in der Lage ist, das Phänomen als solches zu analysieren. Der übergreifende institutionelle Ansatz soll dies ermöglichen. Der Begriff der Institution eröffnet dazu einen analytischen Rahmen, der es erlaubt, die verhaltensbeeinflussende Wirkung unterschiedlicher hoheitlicher Handlungsformen genauer zu betrachten und damit verhaltenswissenschaftlich fundiert die Wirkung unterschiedlicher Gestaltungsoptionen aufzuzeigen.

¹⁷ Siehe dazu Lipp/Hofmann/Hubig 1995 sowie die Beiträge in Göhler 1996.

¹⁸ Siehe Mayntz/Scharpf 1995, 39 ff. sowie die prägnante Darstellung bei Lohmann 1999, 51 ff.

¹⁹ Vgl. Richter/Furobotn 1996, 7. Institutionen definieren damit die verhaltensbestimmenden Parameter von Gesellschaften und insbesondere von Wirtschaften (North 1992).

²⁰ Zu einem die institutionelle Perspektive integrierenden Modell menschlichen Verhaltens siehe Abschnitt 3.3.

²¹ Bizer 1998 und Engel 1999, 4 ff.

Welche Elemente des vorgeschlagenen Verhaltensmodells für die Analyse eines konkreten „Regulatory Choice“-Problems herangezogen werden, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Vorgeschlagen wird dazu ein Vorgehen im Wege einer „Stufenheuristik“, wonach – ausgehend vom *homo oeconomicus* – jeweils der Erklärungsgehalt der zusätzlichen Modell-Elemente zu erfragen und der damit erzielbare „Erklärungs-Nutzen“ dem erhöhten empirischen und modelltheoretischen Aufwand gegenüberzustellen ist.

Aus der Verknüpfung von realwissenschaftlicher und normativer Perspektive ergeben sich eine Reihe interdisziplinärer Verständigungsprobleme, die sich wissenschaftstheoretisch auf den jeweils vorherrschenden "Denkstil" (Fleck 1980 und 1983b) zurückführen lassen. Die Verständigungsaufgaben dürften sich für das Recht nur dann bewältigen lassen, wenn man bereit ist, sich für Denkstile anderer Disziplinen zu öffnen. Gelingt dies, dann würde man über einen tragfähigen "interdisziplinären Brückenschlag" zwischen dem Recht und den Verhaltenswissenschaften verfügen.

4 Spezifische Elemente der Verhaltensbeeinflussung

Der Themenkomplex widmet sich einzelnen Elementen der Verhaltensbeeinflussung, die jeweils exemplarisch an einem Anwendungsfeld verdeutlicht werden sollen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach dem Erklärungsgehalt der unterschiedlichen Modelle. Die Referenten haben die Aufgabe, in Form einer „Stufenheuristik“ die einzelnen Modelle exemplarisch zu „testen“ und damit die Unterschiede in den prognostischen Aussagen der einzelnen Modelle zu verdeutlichen.

4.1 Verhaltensmuster als Gegenstand institutioneller Gestaltung am Beispiel der Agrarpolitik neuen Typs

Die Frage nach der Umweltverträglichkeit der gegenwärtigen Landwirtschaft ist seit langem eines der vorherrschenden Themen in der gesellschaftlichen Kommunikation zu diesem Sektor (Feindt et al. 2002). In Reaktion auf die erste BSE-Diagnose bei einem in Deutschland gehaltenen Rind am 24. November 2000 ist die vorherrschende intensive Form der Landbewirtschaftung politisch vorerst zwischenzeitlich in die Defensive geraten. In der Folge wurde die Ausweitung des ökologischen Landbaus, die bereits in der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Oktober 1998 als Ziel enthalten ist, mit dem konkreten Ziel eines Markt- und Flächenanteils von 20 % (Kuhnert/Feindt/Wragge/Beusmann 2002) im Jahr 2010 verbunden. In ihrer ersten Regierungserklärung vom 8.2.2001 adressiert Frau Künast in diesem Zusammenhang vor allem die Verbraucher und ihr Nachfrageverhalten, daneben aber auch Handel und Hersteller (Künast 2001).

Bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen, die den angestrebten Wandel des Kaufverhaltens unterstützen können, sind Verhaltensmodelle und Menschenbilder durchaus wirksam. So trägt die Regierungserklärung von Verbraucherschutzministerin Künast in den einschlägigen Passagen einen appellativen Zug. Verbraucher, Handel und Verarbeiter werden aufgefordert, Verantwortung wahrzunehmen. Dies kann als Ausdruck eines Menschenbildes interpretiert werden, in dem Gefährdungen wie die BSE-Krise Lernprozesse auslösen, aus denen sich Handlungsmotive für eine „Wende“ ergeben. Die Passage der Regierungserklärung, in der die neue Orientierung „Klasse statt Masse“ dargelegt wird, beginnt mit einem Bezug auf die allenthalben zu spürende emotionale Erschütterung: „Der Schauer, den wir in diesen Tagen angesichts der BSE-Krise empfinden, ist ein Schauer über uns selbst“ (Künast 2001: 3). Die Argumentation nimmt im folgenden aber keinen Bezug auf moralische Handlungsmotive wie etwas das Verantwortungsgefühl gegenüber der Mitwelt. Vielmehr bleibt die „Agrarwende“-

Rede durchgehend in einer Ausdrucksweise, die sich in der ökonomischen Differenzierung von Preis und Präferenzen ausdrücken lässt. Die „Agrarwende“ bezieht ihre Legitimation daraus, dass sich die Präferenzen der Verbraucher schlagartig geändert hätten: „BSE hat die Öffentlichkeit aus dem Alltagsstrott des unbedachten Massenkonsums katapultiert“ (Künast 2001: 3). Im Verhaltensmodell des *homo oeconomicus* lässt sich eine solche Veränderung nur als externer Schock darstellen. Im Verhaltensmodell des *homo institutionalis* lässt sich hier – wenn man Frau Künasts Diagnose folgt – ein Wechsel von mustergebundenem Einkaufsverhalten zu einem emotional-situativen Verhalten beschreiben, dass Frau Künast als Abkehr vom „Massenkonsum“ charakterisiert, für den sie einen 57%-igen Einbruch des Rindfleischmarktes als Beleg anführt.

4.2 Individuelle Fairnesspräferenz und institutionell vermittelte Transparenz am Beispiel von Steuervereinfachung

Das Steuerrecht unterliegt schon aus polit-ökonomischen Gründen einem ständigen Druck Richtung komplizierter, bestimmte Interessengruppen begünstigende Regelungen. Gleichzeitig lautet eine allgemeine Anforderung an das Steuerrecht, es solle eine faire Verteilung der Lasten des Staatshaushaltes vornehmen und eine der zentralen Umsetzungsanforderungen an eine faire Lastenverteilung ist die Transparenz. Je komplizierter das Steuerrecht ausfällt, desto weniger Transparenz herrscht und desto eher entsteht bei den Zensiten der Eindruck, sie wären „der letzte Dumme“, der in vollem Maße seine Steuerschuld entrichtet.

In diesem Zusammenhang ist deshalb von Bedeutung, welche Verhaltensweisen gerade in Bezug auf Steuerhinterziehung eine komplizierte Steuer gegenüber einer einfachen Steuer auslöst, und welche Motive bei den Zensiten auftreten, wenn sie von der einen oder der anderen Steuer betroffen sind.

4.3 Institutionelle Bedingungen von Selbstverantwortung am Beispiel des betrieblichen Umweltschutzes

Unternehmen, die umweltrelevante Aktivitäten durchführen, sehen sich einem ganzen Bündel an "Pflichten" gegenüber. Diese lassen sich unterteilen in drei Kategorien. Sie unterliegen zum einen "strikten" Pflichten, die das Recht unmittelbar mit Sanktionen versehen hat; z.B. "Verunreinige keine Gewässer, solange Du keine Erlaubnis dazu hast" (§ 324 StGB) oder "Vermeide Schäden an Rechtsgütern Dritter (§ 823 BGB, § 1 UmwelthaftungsG). Daneben gibt es "unvollkommene Pflichten", bei denen das Recht ein – meist positiv beschriebenes – Verhalten fordert, aber im Vorhinein nicht angeben kann, welcher Beitrag vom einzelnen erwartet wird. Diese Pflichten-Kategorie, die trotz ihrer ex ante inhaltlichen Offenheit zum Bereich des Rechts gehört, lässt sich als "Eigen-Verantwortung" charakterisieren. Daneben gibt es einen Bereich, in dem das Recht keine Verhaltenserwartungen formuliert – juristisch betrachtet also ein Bereich "freien Beliebens" ("Willkür") –; was aber nicht bedeutet, dass hier gar keine Verhaltenserwartungen zum Tragen kommen. Vielmehr greifen hier informale Regeln in Gestalt gesellschaftlicher Forderungen, die zum Bereich der ethisch fundierten "Tugend" zu rechnen sind. Das Handeln unter diesen Tugendforderungen lässt sich als "Selbstverantwortung" bezeichnen.²²

²² Ethische Verhaltensanforderungen bilden selbstverständlich auch das Fundament der rechtlich formalisierten Verhaltenserwartungen, sind jedoch als solche nicht rechtlich wirksam, sondern bedürfen der Übernahme durch das Recht, sei es explizit durch entsprechende Normierungen, sei es dadurch, dass "unbestimmte Rechtsbegriffe" (z.B. "Treu und Glauben", "erhebliche Belästigung") unter Rückgriff auf gesellschaftliche

Zur Stärkung der Verhaltensanreize jenseits der strikt-imperativen Steuerung hat die öffentliche Hand in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Ansätzen der Verhaltensbeeinflussung eingesetzt. Dies umfaßt zum einen verpflichtende oder als „Angebot“ formulierte Vorgaben zur umweltsichernden Betriebsorganisation (Umweltbeauftragte, EMAS-Verordnung), die mittelbar dazu beitragen sollen, Umweltbelangen in der organisationsinternen Entscheidungsfindung eine größere Durchsetzungschance zu verschaffen. Unter den Annahmen des *homo oeconomicus* müßte eine solche Strategie als wenig erfolgversprechend erscheinen, weil diese Maßnahmen keinen Einfluß auf die Restriktionen und damit auf die Nutzenkalkulation haben. Ähnliches dürfte in einem nicht ganz unerheblichem Umfang für die zweite Strategie – die „freiwilligen“ Selbstverpflichtungserklärungen – gelten. Auch hier dürften die erweiterten Modelle eher geeignet sein, zur Erklärung der Verhaltensphänomene beizutragen.

5 Erwartete Ergebnisse (zugleich Kurzfassung)

Ziel der Tagung ist es, Beiträge zur interdisziplinären Verständigung zu leisten und eine Klärung darüber herbeizuführen, welche Anforderungen an Verhaltensmodelle in der interdisziplinären wissenschaftlichen Politikberatung zu stellen sind. Die Verknüpfung der theoretischen Ansätze aus Ökonomik, Politologie und Rechtswissenschaften zu einem heuristischen Verhaltensmodell soll offen legen, welche Annahmen auf dem Weg zu einer aussagefähigen Prognose über das Verhalten von Normadressaten in einem politischen Handlungsfeld zu treffen sind.

Die Tagung soll zum einen die theoretischen Modellannahmen kritisch hinterfragen und zum anderen die Leistungsfähigkeit der Modelle aus den einzelnen Disziplinen sowie des interdisziplinären Modells an Beispielen aus verschiedenen Anwendungsfeldern diskutieren.

6 Weitere Entwicklungsschritte

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten bieten sich in zwei Richtungen. Zum einen ist vorgehen, den modelltheoretischen Ansatz verstärkt auf internationaler Ebene zu diskutieren. Zum anderen ist eine Ausweitung des interdisziplinären Ansatzes zu erwägen.

Die Tagung beschränkt sich bewusst auf eine (jedenfalls „passiv“) deutschsprachige Teilnehmerschaft. Dennoch soll versucht werden, mit den Beiträgen und Ergebnissen auch auf die internationale Diskussion einzuwirken (siehe dazu sogleich unter 7).

Die von zwei der Antragsteller geleitete Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse arbeitet zur Zeit auch an der Einbindung sozialpsychologischer Fragestellungen etwa im Kontext der Wahrnehmung öffentlicher Räume des e-government über gestaltpsychologische Ansätze (Becker 2003), aber auch an Fragen eines Verhaltensmodells des Steuerzahlers, das die begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit des Individuums im Kontext komplexer Zusammenhänge aufgreift (Bizer 2003). Während die Vorarbeiten in der Forschungsgruppe im Kontext des Steuerzahlermodells so weit fortgeschritten sind, dass sie bereits Eingang in den Antrag finden konnten, bedarf es bei den gestaltpsychologischen Ansätzen in Bezug auf öffentliche Räume durch e-government noch weiterer Vorarbeiten. Insofern integriert der Antrag die empirischen Modellierungen der sozialpsychologischen Forschung erst einmal im Hinblick auf ein Untersuchungsfeld.

Die Tagung klammert aber bewusst die Perspektive der Neurobiologie vorerst aus, um die

spezifisch „sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweisen“ (ergänzt um die Rechtswissenschaft) einander gegenüber zu stellen. Nach Auffassung der Antragsteller birgt diese Vorgehensweise bereits ein erhebliches Risiko, weil beim gegenwärtigen Stand der Diskussion keineswegs zu erwarten ist, dass für die dargestellte Stufenheuristik für das Verhaltensmodell schon gemeinsame interdisziplinäre Anforderungen formuliert werden können. Das zeigte nicht nur die von den Antragstellern 2001 veranstaltete Tagung zur Responsiven Regulierung der Evangelischen Akademie Loccum, sondern auch die noch immer unterentwickelte interdisziplinäre Methodik bei der Gesetzesfolgenforschung (vgl. Bizer/Führ/Hüttig 2002).

7 Publikationen und Vermittlung in die „scientific community“

Im Hinblick auf das Ziel der Tagung, auch in den englisch-sprachigen Raum hineinzuwirken, soll von den Tagungsbeiträgen jeweils eine ausführliche Inhaltsangabe (Umfang: etwa 2-3 Seiten) erstellt werden. Auch die Diskussionen, die pointierten Zusammenfassungen des ersten Tages sowie die Schlussfolgerungen zum Gesamtergebnis sollen in englischer Sprache dokumentiert werden.

Diese Dokumente sollen im Internet zugänglich gemacht werden. Da nicht bei allen Referenten zu erwarten ist, dass sie eine „internetfähige“ Zusammenfassung ihres Beitrags liefern werden, sind dafür entsprechende Übersetzungskosten vorzusehen. Gleiches gilt für die Dokumentation der Diskussion und der Schlussfolgerungen.

In die Planung einbezogen ist zudem, dass Tagungsberichte sowohl in deutschen als auch in englisch-sprachigen Fachzeitschriften erscheinen sollen.

Schließlich ist vorgesehen, die Beiträge in Buchform zu publizieren (in deutscher Sprache).

Literatur

- Ayres, Ian/Braithwaite, John 1992: Responsive Regulation, Oxford, New York.
- Baurmann, Michael 1996: Der Markt der Tugend - Recht und Moral in der liberalen Gesellschaft, Tübingen (Mohr)
- Becker, Gary S. 1976: The Economic Approach to Human Behaviour, Chicago.
- Becker, Cornelia 2003: Sinnliche Erfahrung oder kulturelle Zuschreibung? Raumwahrnehmung im Internet am Beispiel von netzgestützten Bürgerforen, noch unveröffentlichtes Manuskript, Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) Darmstadt.
- Berger, Peter L./ Luckmann, Thomas 1969: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M. (Fischer).
- Bizer, Kilian 1998: Individuelles Verhalten, Institutionen und responsives Recht (Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse 98-3), Darmstadt.
- Bizer, Kilian 2000: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung - ein Forschungsprogramm, Sofia-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse, Darmstadt, Nr.00-8.
- Bizer, Kilian 2003: Steuervereinfachung und Steuerhinterziehung – eine experimentelle Analyse zur Begründung von Steuereinfachheit, Habilitationsschrift an der Technischen Universität Darmstadt (noch unveröffentlicht), Dezember 2003.
- Bizer, Kilian/Feindt, Peter-H./Führ, Martin 2003: Ein Interdisziplinäres Verhaltensmodell für die wissenschaftliche Politikberatung, sofia-Arbeitspapier, Darmstadt.
- Bizer, Kilian/Hüttig, Christoph/Führ, Martin 2002. Responsive Regulierung, Tübingen.
- Bleeck, Wilhelm 2001: Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München.
- Bowles, Samuel 1998: Endogenous Preferences: The Cultural Consequences of Markets and other Economic Institutions, in: Journal of Economic Literature, Vol. 36 (March 1998), 75-111.
- Bowles, Samuel; Gintis, Herbert 1998: How communities govern: the structural basis of prosocial norms, in: Economics, values, and organization, Hrsg.: Ben-Ner, Avner; Putterman, Louis, 206-230.
- Braun, Dietmar 1993a: Zur Steuerbarkeit funktionaler Teilsysteme. Akteurtheoretische Sichtweisen funktionaler Differenzierung moderner Gesellschaften, in: Héritier, Adrienne (Hrsg.): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung, Sonderheft der Politischen Vierteljahresschrift 24, Opladen (Westdeutscher Verlag).
- Britz, Gabriele 2000: Kulturelle Rechte und Verfassung, Tübingen.
- Bryde, Brun-Otto 2001: Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Badura, Peter/Dreier, Horst (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Tübingen (Mohr Siebeck); 2001, S. 533 ff.
- Dearborn, DeWitt C. / Simon, Herbert A. 1958: Selective Perception: A Note on the Departmental Identification of Executives, in: Sociometry 21, S. 140-144.
- Downs, Anthony 1968: Ökonomische Theorie der Politik, Tübingen (UTB).
- Eidenmüller, Horst 1999: Rechtswissenschaft als Realwissenschaft, JZ 54, 53 - 61.
- Engel, Christoph 1999: Institutionen zwischen Markt und Staat, Preprints aus der Max-Planck-Projektgruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn.
- Falk, Armin; Fehr, Ernst; Fischbacher, Urs 2000: Testing theories of fairness - intentions matter, Working Paper, No. 63, Institute for empirical research in economics, University of Zurich.
- Fehr, Ernst; Gächter, Simon 2000: Fairness and Retaliation: the economics of reciprocity, Journal of Economic Perspectives, Vol. 14, No. 3, 159-181.

- Fehr, Ernst; Schmidt, Klaus 1999: Fairness, incentives, and contractual choices, Working Paper No. 20, Zürich, München,
- Feindt, Peter H. / Wragge, Stephan / Beusmann, Volker / Kuhnert, Heike 2002: Zum Stellenwert des ökologischen Landbaus im deutschen Agrarpolitischen Diskurs – Problemwahrnehmungen, Leitbilder und Argumente, Referat auf der 42. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V. vom 30. September bis 02. Oktober 2002 in Halle/Saale.
- Fleck, Ludwig 1980: Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache (Hrsg.: Schäfer, Lothar/Schnelle, Thomas), Frankfurt am Main (Suhrkamp).
- Fleck, Ludwig 1983: Erfahrung und Tatsache - Gesammelte Aufsätze (Hrsg.: Schäfer, Lothar/Schnelle, Thomas), Frankfurt am Main (Suhrkamp).
- Fleck, Ludwig 1983a: Über die wissenschaftliche Beobachtung und die Wahrnehmung im allgemeinen, in: ders. 1983, 37 ff.
- Fleck, Ludwig 1983b: Das Problem einer Theorie des Erkennens, in: ders. 1983, 84 ff.
- Frey, Bruno and Oberholzer-Gee, Felix 1997: The Cost of Price Incentives: An Empirical Analysis of Motivation Crowding Out, in: American Economic Review, 87 (4), 746-755.
- Führ, Martin 2000: Ökonomisches Prinzip und juristische Rationalität - Ein Beitrag zu den Grundlagen interdisziplinärer Verständigung, sofi-Diskussionsbeiträge zur Institutionenanalyse 00-1, Darmstadt.
- Führ, Martin 2003: Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, Berlin (Duncker & Humblot).
- Göhler, Gerhard (Hrsg.) 1997: Institutionenwandel, Opladen (Westdeutscher Verlag).
- Gosepath, Stefan 2001: Über den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Gleichheit, in: Günther/Wingert 2001, 403 – 433.
- Gotsch, Wilfried 1987: „Soziale Steuerung“ – zum fehlenden Konzept einer Debatte, in: Glagow, Manfred / Willke, Helmut (Hrsg.): Dezentrale Gesellschaftsteuerung. Probleme der Integration polyzentrischer Gesellschaft, Pfaffenweiler (Centaurus), 27-44.
- Gowdy, John 2000a: Resource Use, Institutions and Sustainability: A Tale of Two Pacific Island Cultures, (with Jon Erickson) Land Economics 76(3), 345-354.
- Gowdy, John 2000b: "Evolutionary Theories in Environmental and Resource Economics: Approaches and Applications," Environmental and Resource Economics 17(1), 37-57 (with Jeroen van den Bergh).
- Gowdy, John 2001: The Microfoundations of Macroeconomics: An Evolutionary Perspective, Cambridge Journal of Economics (with Jeroen van den Bergh)
- Günther, Klaus/Wingert, Lutz (Hrsg.) 2001: Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit – Festschrift für Jürgen Habermas, Frankfurt am Main.
- Häberle, Peter 2001: Das Menschenbild im Verfassungsstaat, Berlin
- Haft, Fritjof/Hof, Hagen/Wesche, Steffen 2001: Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts, Baden-Baden.
- Hayek, Friedrich A. 1944: The Road to Serfdom, Chicago.
- Hellmann, Kai-Uwe / Schmalz-Bruns, Rainer (Hrsg.) 2002: Theorie der Politik. Niklas Luhmanns politische Soziologie, Frankfurt am Main.
- Hodgson, Geoffrey M. 1998: The Approach of Institutional Economics, in: Journal of Economic Literature, Vol. 36 (March 1998), 166-192.
- Hof, Hagen 1996: Rechtsethologie - Recht und Verhalten im Kontext außerrechtlicher Verhaltensregelung, Heidelberg (Deckers).

- Hollerbach, Alexander/Maihofer, Werner/Würtenberger, Thomas (Hrsg.) 1972; Mensch und Recht (Festschrift für Erik Wolf zum 70. Geburtstag), Frankfurt am Main (Klostermann).
- Homann, Karl 1994: Homo oeconomicus und Dilemmastrukturen, in: Wirtschaftspolitik in offenen Volkswirtschaften, Festschrift für Helmut Hesse zum 60. Geburtstag (Hrsg.: Sautter, H.), 387 - 411.
- Isensee, Josef 1992: Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: HStR, Band V, § 111.
- Kirchgässner, Gebhard 1991: Homo oeconomicus, Tübingen.
- Kirsch, Guy 1998: Diskussionsbeitrag auf der Tagung "Symbolische Umweltpolitik" am 22./23.10.1998 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld.
- Koller, Peter 2001: Die Wissenschaften und das Menschbild des Rechts, in Haft/Hof/Wesche 2001, 477-491.
- Kuhnert, Heike /Wragge, Stephan /Feindt, Peter H. /Beusmann, Volker: 20% Ökologischer Landbau – Zielformulierungen, Maßnahmenvorschläge und Einschätzungen von Akteuren, in: Agrar-Europe 15/01 vom 9. April 2001, S. 1-6.
- Künast, Renate 2001: Regierungserklärung zur neuen Verbraucherschutz- und Landwirtschaftspolitik. Rede der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Frau Renate Künast am Donnerstag, 8. Februar 2001, 9.00 Uhr, im Deutschen Bundestag, <http://www.verbraucherministerium.de/>, Rubrik Pressedienst / Reden, Abrufdatum 26.3.2003.
- Lautmann, Rüdiger/Maihofer, Werner/Schelsky, Helmut 1970: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I), Bielefeld (Bertelsmann Universitätsverlag).
- Lemke, Thomas 1997: Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität, Hamburg: Argument Verlag.
- Lipp, Wolfgang/Hofmann, Hasso/Hubig, Christoph 1995: Institution, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Freiburg i. Br. (Herder), Band III, Sp. 99 - 109.
- Lohmann, Dieter 1999: Umweltpolitische Kooperationen zwischen Staat und Unternehmen aus der Sicht der Neuen Institutionenökonomik, Marburg (Metropolis)
- March, James G. / Olsen, Johan P. 1989: Rediscovering Institutions. The Organizational Basis of Politics, New York (The Free Press).
- Mayntz, Renate / Scharpf, Fritz W. 1995a: Steuerung und Selbstorganisation in staatsnahen Sektoren, in: dies. (Hrsg.), Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung, Frankfurt a.M. / New York: Campus, S. 9-38.
- Mayntz, Renate/Scharpf, Fritz W. (Hrsg.) 1995: Gesellschaftliche Selbstregulierung und politische Steuerung, Frankfurt am Main (Campus).
- Niesen, Peter 2001: Volk-von-Teufeln-Republikanismus – Zur Frage nach den moralischen Ressourcen der liberalen Demokratie, in Günther/Wingert 2001, 568 – 604.
- North, Douglass C. 1992: Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen.
- Ockenfels, Axel 1999: Fairneß, Reziprozität und Eigennutz - ökonomische Theorie und experimentelle Fairneß, Tübingen.
- Oeter, Stefan 2002: Responsive Regulierung und das Verhältnis der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der Politikberatung, in: Bizer/führ/Hüttig 2002, 195 – 214.
- Polyani, Michael 1966: The tacit dimension, London.
- Raiser, Thomas 1995: Das lebende Recht - Rechtssoziologie in Deutschland, Baden-Baden (Nomos).
- Rawls, John 1979: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main.

- Rawls, John 1999: A Theory of Justice – Revised Edition, Oxford/New York (Oxford University Press).
- Rehbinder, Manfred 1993: Rechtssoziologie, Berlin (de Gruyter).
- Röhl, Klaus F. 1987: Rechtssoziologie, Köln (Heymanns).
- Scharpf, Fritz W. 1993: Positive und negative Koordination in Verhandlungssystemen, in: Héritier, Adrienne (Hrsg.): Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung, Sonderheft der Politischen Vierteljahresschrift 24, Opladen (Westdeutscher Verlag), S. 57-83.
- Scharpf, Fritz W. 2000: Interaktionsformen. Akteurzentrierter Institutionalismus in der Politikforschung, Opladen (Leske + Budrich).
- Scharpf, Fritz W. 1989: Politische Steuerung und politische Institutionen, in: Politische Vierteljahresschrift 30, S. 10-21.
- Schelsky, Helmut 1970: Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Lautmann/Maihofer/Schelsky 1970, 37 - 90.
- Schimank, Uwe 1992: Determinanten sozialer Steuerung – akteurtheoretisch betrachtet. Ein Themenkatalog, in: Bußhoff, Heinrich (Hrsg.): Politische Steuerung: Steuerbarkeit und Steuerungsfähigkeit. Beiträge zur Grundlegendiskussion, Baden-Baden (Nomos), S. 165-192.
- Schimank, Uwe 1992a: Erwartungssicherheit und Zielverfolgung. Sozialität zwischen Prisoner's Dilemma und Battle of the Sexes, in: Soziale Welt 43, 182-200.
- Schulze-Fielitz, Helmuth 1988: Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung, Berlin (Duncker).
- Schuppert, Gunnar Folke 2003: Zur Rechtsverfassung einer kooperativen Umweltpolitik - Eine Skizze, in: Hansjürgens, Bernd/Kneer, Georg/Köck, Wolfgang (Hrsg.): Institutionelle Rahmenbedingungen kooperativen Handelns, Baden-Baden 2003, (i.E.).
- Sen, Amartya 1977: Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory, in: Journal of Philosophy and Public Affairs, Vol. 6, No. 4, 317-44.
- Simon, Herbert 1955: A Behavioural Model of Rational Choice, in: Quarterly Journal of Economics 69, 99-118.
- Sprenger, Gerhard 1992: Gegenseitigkeit und praktische Vernunft, in: Maihofer, Werner/Sprenger, Gerhard (Hrsg.) 1992: Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit, [ARSP-Beiheft 50], Stuttgart, 237 - 247.
- Steinwachs, Jennifer 2002: Menschenbilder und Verhaltensmodelle im Recht, Darmstadt
- Stobbe, Alfred 1991: Mikroökonomik, 2. A., Berlin, Heidelberg.
- Tullock, Gordon
- Wieacker, Franz 1952: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen (Vandenhoeck).
- Würtenberger, Thomas 1972: Über Rechtsanthropologie, in: Hollerbach/Maihofer/Würtenberger 1972, 1 - 21.